

RS OGH 1988/7/28 7Ob604/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.1988

Norm

ABGB §1175 A1

Rechtssatz

Der Entstehungszeitpunkt der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes richtet sich danach, wann der Gesellschaftsvertrag wirksam wird, das ist regelmäßig der Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages. Die Parteien können jedoch das Wirksamwerden des Vertrages von weiteren Umständen, etwa dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig machen. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis können sie auch vereinbaren, daß die Gesellschaft schon mit einem Zeitpunkt, der vor Abschluß des Vertrages liegt, als entstanden gilt. Eine rückwirkende Entstehung der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes mit Wirkung im Außenverhältnis ist ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 604/88
Entscheidungstext OGH 28.07.1988 7 Ob 604/88
Veröff: WBI 1988,395

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0022066

Dokumentnummer

JJR_19880728_OGH0002_0070OB00604_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at